



AZ: 003-3-25/851/an/2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 10. Dezember 2007 mit der Berücksichtigung der vom Gemeinderat beschlossenen Abänderungen, zuletzt mit dem Gemeinderat-Beschluss vom 11.12.2023, betreffend die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Neukirchen an der Enknach.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit. a des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idGF und dem § 15 Abs. 3 Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, idGF, wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen auch für den Bauberechtigten.

§ 2

(1) Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten ermittelt. Eine Belastungseinheit entspricht einem Betrag von € 1.043,50. Eine Belastungseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht. Das sind 200 l/d beziehungsweise 60 g/d BSB 5 beziehungsweise 100 g/d CSB.

(2) Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Anzahl der Belastungseinheiten, beträgt jedoch je Kanalanschluss mindestens € 4.174,00.

§ 3

Für die Ermittlung der Belastungseinheiten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen – einzeln oder nebeneinander – anzuwenden sind. Bei den Betrieben gemäß Punkte 1 B bis 1 E gelangt auch die Anschlussgebühr gemäß 1 A bzw. 4 zur Verrechnung.

1. Bei häuslichen Abwässern:

A) Je Quadratmeter bebaute Grundfläche0,025 BE

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss

an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Angebaute Garagen, freistehende Garagengebäude und sonstige Nebengebäude ohne Kanalanschluss werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Wenn durch die Höhenlage des öffentlichen Kanals eine Entsorgung des Kellergeschosses oder Untergeschosses mit natürlichem Gefälle ab Kellerbodenniveau technisch nicht möglich und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zwecks Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal notwendig ist, dann wird dafür ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe des Wertes einer Belastungseinheit bei der Festsetzung der gesamten Anschlussgebühr angerechnet. Weitere Ermäßigungen für die Betriebs- und Reparaturkosten der fix eingebauten Abwasserpumpen bleiben davon ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die Quadratmeteranzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Die Berechnung erfolgt nach der Wohnnutzfläche. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen.

- B) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich sind, oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind0,10 BE
Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.

Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle etc.) benützten Saal0,01 BE

Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung 1973. Sitzplätze in Gastgärten, auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.

- C) Je Beschäftigter (auch Teilbeschäftigter) in einem Betrieb (hiezuhören auch Ämter und Behörden)0,33 BE

- D) Je Ordination, wie bei Ärzten, Dentisten und Zahnärzten2,00 BE

Bei Kleingewerben, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden, Tankstellen etc.1,00 BE

- E) Je Kind in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten0,10 BE

2. **Bei betrieblichen Abwässern entsprechend der Betriebsausstattung, sofern keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist:**

Friseure: je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl0,30 BE

3. **Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung laut Indirekteinleiterverordnung eine Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht besteht bzw. eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist:**

Je Einwohnergleichwert gemäß dem in der Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens angeführten Konsens bzw. dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erteilten Konsens werden0,20 BE verrechnet.

Ein Einwohnergleichwert entspricht dabei:
60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere, sich aus vorstehender Einwohnergleichwertedefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl heran-gezogen.

4. Bei Betriebsobjekten oder Teile von solchen Objekten bzw. betrieblich genutzten Räumen, in denen kein betriebliches Abwasser produziert wird und die für die Lagerung und Produktion dienen, errechnet sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

für die ersten 3000 m² je 4 angef. m².....0,02 BE
für die weiteren 3000 m² je 5 angef. m².....0,02 BE
für die weiteren 3000 m² je 6 angef. m².....0,02 BE
und
für darüber hinausgehende m² je 7 angef. m².....0,02 BE

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach § 3 Ziffer 1,2,3 und 4 zu entrichten.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist, jedoch nur, wenn die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Bei Veränderung der Betriebsausstattung um mehr als 10 v. H. gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- b. Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- d. Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in drei gleichen Jahresraten fällig; die 1. Rate innerhalb drei Monaten nach Zustellung des Bescheides. Die 2. und 3. Rate jeweils am 1. Mai der auf die Vorschreibung folgenden beiden Jahre.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 ermittelt wurde, haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 22 v. H. der sich nach dieser Verordnung für das betreffende Grundstück ergebenden Kanalanschlussgebühr, sofern nicht Abs. 2 angewendet wird.
2. Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft kann die Kanalbenützungsg Gebühr auch nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet werden, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Die Bemessung hat durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG	3 bis	5 m ³	Tarif	1.....	€ 1,09 monatlich
NG	bis	20 m ³	Tarif	2.....	€ 1,82 monatlich

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je abgelesenem m³ Frischwasserverbrauch

ab 01.01.2022.....€ 4,11
mindestens aber € 143,85 (entspricht 35 m³ Frischwasserverbrauch)

3. Für die Kanalbenützungsgebühr der betrieblichen Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation gemäß Indirekteinleiterverordnung eine Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bzw. eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bzw. wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides zu ermitteln: Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 gemäß § 5 Abs. 2 der dort genannte Betrag je m³ eingehoben. Für die über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

BSB 5 Konzentration*) - 300 mg BSB 5/1
300 mg BSB 5/1

bzw.

CSB Konzentration*) - 500 mg CSB/1
500 mg CSB/1

jeweils multipliziert mit dem m³-Betrag laut § 5 Abs. 2 x 0,1.

*) laut privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb) bzw. laut wasserrechtlicher Bewilligung.

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 3 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

Liegen die Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1, ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig.

Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz/Belastungseinheit-BE/ ergibt.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Ziffer 6 a und b, entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der Betriebsausstattungsänderung.

Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Weiters ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Betriebsausstattungsänderung um mehr als 10 v. H. gegenüber dem Jahr gestiegen ist, in

dem die Kanalanschlussgebühr bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang der Betriebsausstattungsänderung beim Gemeindeamt zu erstatten.

3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt.

Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze wird die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % hinzugerechnet.

§ 8

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

§ 10

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. a der OÖ. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 30/1984 gelten die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsgebühr als nicht bundesrechtlich geregelte öffentliche Abgabe der Gemeinde.

Der Bürgermeister:

Mag. Johann Prillhofer